

**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats
für die 7. ordentliche Hauptversammlung
am 20. Juni 2024**

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2023 nach UGB samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Nichtfinanziellen Berichts, des Konzernabschlusses 2023 nach IFRS samt Konzernlagebericht und des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2023

Erläuterung:

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben. Der Jahresabschluss 2023 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden. Da im Jahresabschluss ein Bilanzverlust ausgewiesen ist, erübrigen sich die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und ein eigener Tagesordnungspunkt hierzu.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024

Der Aufsichtsrat schlägt im Sinne der Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, die BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen.

5. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht ist, zu beschließen.

Erläuterung:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht über die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gem. § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Der Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Laufe des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs. 1 AktG).

Vorstand und Aufsichtsrat der Marinomed Biotech AG haben einen Vergütungsbericht gem. § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und den vorliegenden Beschlussvorschlag gem. § 108 Abs. 1 AktG erstattet.

Der Vergütungsbericht wird spätestens ab dem 30. Mai 2024 (21. Tag vor der Hauptversammlung) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Marinomed Biotech AG (www.marinomed.com) zugänglich gemacht werden.

6. Beschlussfassung über die Grundsätze der Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (Vergütungspolitik)

Der Aufsichtsrat schlägt vor

- a.) die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Vorstands sowie
- b.) die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrats

der Gesellschaft, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht sind, zu genehmigen.

Erläuterung:

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat gem. § 78a iVm § 98a AktG die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats aufzustellen (Vergütungspolitik). Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung gemäß § 78b Abs. 1 AktG zumindest in jedem vierten Geschäftsjahr sowie vor jeder beabsichtigten wesentlichen Änderung zur nicht-bindenden (empfehlenden) Abstimmung vorzulegen. Im Jahr 2020 stimmte die Hauptversammlung der Marinomed Biotech AG in diesem Sinne erstmals über die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats ab. Nach Ablauf von 4 Jahren ist heuer neuerlich über die Vergütungspolitik abzustimmen.

Der Aufsichtsrat der Marinomed Biotech AG hat eine Vergütungspolitik für den Vorstand sowie eine Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat gem. § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und den vorliegenden Beschlussvorschlag gem. § 108 Abs. 1 AktG erstattet.

Die beiden Vergütungspolitiken werden spätestens ab dem 30. Mai 2024 (21. Tag vor der Hauptversammlung) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Marinomed Biotech AG (www.marinomed.com) zugänglich gemacht werden.

7. Beschlussfassung über (a) die Aufhebung der in der Hauptversammlung vom 17.06.2021 zu Punkt 6 der Tagesordnung beschlossenen Ermächtigung, Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG auszugeben und (b) die Ermächtigung des Vorstands, Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, die den Bezug von und/oder den Umtausch in Aktien der Gesellschaft vorsehen können, auszugeben, samt teilweisem Bezugsrechtsausschluss (Direktausschluss) sowie Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf diese Finanzinstrumente mit Zustimmung des Aufsichtsrats

Erläuterung:

Die Emission von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechten, die den Bezug von und/oder den Umtausch in Aktien der Gesellschaft vorsehen können (zusammen die "Finanzinstrumente") stellt eine Alternative zur Barkapitalerhöhung dar, die der Gesellschaft zusätzliche Flexibilität bei der Finanzierung bietet und aus Sicht der Gesellschaft – und damit der Aktionäre – auch eine üblicherweise deutlich günstigere Alternative zu einer herkömmlichen Anleihe ist. Wandelschuldverschreibungen und die weiteren Finanzinstrumente bieten darüber hinaus für die Gesellschaft ein angemessenes Mittel, die Kapitalkosten gering zu halten. Die Ermächtigung zur Ausgabe der Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG soll es der Gesellschaft insbesondere ermöglichen, im Rahmen des aktiven Managements ihrer Kapitalstruktur weitere Finanzierungsformen zu nutzen und von den in der Regel besseren Finanzierungsbedingungen als mit herkömmlichen (reinen) Fremdkapitalinstrumenten (Kreditfinanzierungen, Anleihen) zu profitieren.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Beschlussvorschläge hat die Gesellschaft insgesamt 1.540.530 Stück Aktien ausgegeben.

Eine Ausgabe der Finanzinstrumente nach dieser Ermächtigung soll jedoch nur erfolgen, wenn die Summe aus (i) neuen Aktien, auf die Umtausch- und/oder Bezugsrechte mit solchen Finanzinstrumenten eingeräumt werden, (ii) neuen Aktien, die zur Bedienung von Aktienoptionen, welche Mitgliedern des Vorstands sowie sonstigen Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem Stock Option Plan 2018 sowie dem Management Stock Option Plan 2024 eingeräumt werden sowie (iii) aus dem zu TOP 10 der ordentlichen Hauptversammlung vom 20.06.2024 zu beschließenden genehmigten Kapital auszugebenden Aktien den Betrag von 770.265 Stück Aktien nicht überschreitet. Damit soll eine weitere Verwässerung des Anteilsbesitzes von Aktionären über das zu TOP 10 der ordentlichen Hauptversammlung vom 20.06.2024 zu beschließende genehmigte Kapital hinaus vermieden werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

- a) Der Vorstand wird gemäß § 174 Abs. 2 AktG ermächtigt, bis zum 19.06.2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Finanzinstrumente, das heißt Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, die den Bezug von und/oder den Umtausch in Aktien der Gesellschaft vorsehen können, die ein Bezugs- und/oder Umtauschrecht bzw. eine Bezugs- oder Umtauschpflicht auf insgesamt bis zu 154.053 Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 154.053,- gewähren bzw. vorsehen, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben. Die Finanzinstrumente können so ausgestaltet sein, dass ihr Ausweis als Fremd- oder Eigenkapital erfolgen kann.
- b) Für die Bedienung der Bezugs- und/oder Umtauschrechte bzw. der Bezugs- oder Umtauschpflichten aus den Finanzinstrumenten kann der Vorstand das bedingte Kapital, insbesondere das gemäß TOP 8 der ordentlichen Hauptversammlung vom 20.06.2024 neu zu schaffende Bedingte Kapital 2024, eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien sowie jede sonstige zulässige Lieferform verwenden.
- c) Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente (insbesondere: Verzinsung, Laufzeit, Rang (einschließlich Nachrangigkeit), Stückelung, Verwässerungsschutz, Wandlungsmodalitäten (insbesondere Wandlungsrechte und/oder Wandlungspflichten), Wandlungspreis, Umtauschverhältnis und Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen und/oder -pflichten, Möglichkeit der Barabfindung, etc.) sind vom

Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Der Preis der Finanzinstrumente ist unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Börsenkurses der bestehenden Aktien der Gesellschaft in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen.

- d) Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Finanzinstrumente zu. Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Finanzinstrumente von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).
- e) Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung durch Ausgabe von Finanzinstrumenten erfolgt, die ein Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf insgesamt bis zu 154.053 Aktien gewähren, wobei Direktausschlüsse des gesetzlichen Bezugsrechts nach diesem Tagesordnungspunkt 7 (Finanzinstrumente) und Tagesordnungspunkt 10 (genehmigtes Kapital 2024) insgesamt einen Nennbetrag von EUR 154.053,- bzw. einen Betrag von 154.053 auszugebenden Aktien nicht überschreiten dürfen.
- f) Der Vorstand ist weiters ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 Abs. 4 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

8. Beschlussfassung über (a) die Aufhebung des bestehenden Bedingten Kapitals 2021 und (b) die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten (Bedingtes Kapital 2024) sowie die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 (Grundkapital) Abs. 5 und 9

Erläuterung:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird im Wesentlichen auf die Ausführungen über die Beschlussfassung zur Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG (TOP 7) verwiesen.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 17.06.2021 wurde das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 147.243 durch Ausgabe von bis zu 147.243 neuen Stückaktien (Stammaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen bedingt erhöht („Bedingtes Kapital 2021“). Infolge der Ausübung von Bezugsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wurde das Grundkapital aus dem Bedingten Kapital 2021 um EUR 62.624,- durch Ausgabe von 62.624 Bezugsaktien erhöht.

Die gegenständliche bedingte Kapitalerhöhung beträgt ausgehend von der aktuellen, von der Gesellschaft ausgegebenen Anzahl an Aktien 10% des Grundkapitals. Unter Berücksichtigung der potenziell noch auszugebenden Bezugsaktien aufgrund des Bedingten Kapitals 2019 gemäß § 5 Abs. 7 der Satzung und des Bedingten Kapitals 2023 gemäß § 5 Abs. 8 der Satzung, welches durch das zu TOP 9 der ordentlichen Hauptversammlung vom 20.06.2024 zu beschließende Bedingte Stock Option Plan (SOP) Kapital 2024 geändert wird, übersteigt der Nennbetrag des bedingten Kapitals der Gesellschaft somit insgesamt nicht die Hälfte des aktuellen Grundkapitals der Gesellschaft. Der Ausgabebetrag ist unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

- a) Das bestehende Bedingte Kapital 2021 wird aufgehoben.
- b) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 Aktiengesetz um bis zu EUR 154.053,- durch Ausgabe von bis zu 154.053 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht ("Bedingtes Kapital 2024"). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, als die Gläubiger von Finanzinstrumenten, zu deren Ausgabe der Vorstand in dieser Hauptversammlung vom 20.06.2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wird, von ihrem Bezugs- oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen bzw. als jene, die zum Bezug oder Umtausch verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zum Bezug oder Umtausch erfüllen, und der Vorstand dazu beschließt, diese Finanzinstrumente mit neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital 2024 zu bedienen. Der Ausgabebetrag je Aktie darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die aus dem Bedingten Kapital 2024 neu ausgegebenen Aktien sind mit gleicher Gewinnberechtigung ausgestattet wie die übrigen zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Aktien. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung gemäß § 145 AktG zum Zweck der Anpassung des Grundkapitals an das tatsächliche Grundkapital zu ändern. Entsprechendes gilt im Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2024 nach Ablauf der Fristen nach den Bedingungen der Finanzinstrumente.

- c) Die Summe aus (i) neuen Aktien, die zur Bedienung von Finanzinstrumenten, zu deren Ausgabe der Vorstand in der Hauptversammlung vom 20.06.2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wurde, ausgegeben werden, (ii) neuen Aktien, die zur Bedienung von Aktienoptionen, welche Mitgliedern des Vorstands sowie sonstigen Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem Stock Option Plan 2018 sowie dem Management Stock Option Plan 2024 eingeräumt werden sowie (iii) aus dem Genehmigten Kapital 2024 (§ 5 Abs. 6 der Satzung) bereits ausgegebenen oder auszugebenden Aktien, für deren Ausgabe zum Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente bereits rechtswirksame Beschlüsse vorliegen, darf den Betrag von 770.265 Stück nicht überschreiten. Das Bezugs- oder Umtauschrecht (bzw. eine allfällige Bezugs- oder Umtauschpflicht) der Inhaber von Finanzinstrumenten muss jedenfalls gewahrt sein.
- d) § 5 Abs. 5 der Satzung wird aufgehoben und ein neuer § 5 Abs. 5 eingefügt, der wortgleich lautet wie der zu diesem Tagesordnungspunkt unter b) gefasste Beschluss.
- e) § 5 Abs. 9 der Satzung wird aufgehoben und ein neuer § 5 Abs. 9 eingefügt, der wortgleich lautet wie der zu diesem Tagesordnungspunkt unter c) gefasste Beschluss.

9. Beschlussfassung über die Änderung des bedingten Kapitals gemäß § 159 Abs. 2 Z 3 AktG gemäß den Hauptversammlungsbeschlüssen vom 17. September 2020, 15. Juni 2022 und 21. Juni 2023, womit dieses bedingte Kapital ausschließlich zur Bedienung von Aktienoptionen, welche Mitgliedern des Vorstands sowie sonstigen Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem Management Stock Option Plan 2024 eingeräumt werden, herangezogen werden kann, sowie entsprechende Änderung der Satzung in § 5 (Grundkapital) Abs. 8

Erläuterung:

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 21. Juni 2023 wurde das Grundkapital der Gesellschaft gem. § 159 Abs. 2 Z 3 AktG um bis zu EUR 54.000,- durch Ausgabe von bis zu 54.000 auf Inhaber lautende Stückaktien zur Bedienung von Aktienoptionen, welche Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem Employee Stock Option Plan 2023 eingeräumt werden, bedingt erhöht („Bedingtes Kapital 2023“). Auf Basis des Employee Stock Option Plans 2023 wurden bislang keine Aktienoptionen eingeräumt oder Bezugsaktien ausgegeben. Es gibt daher keine Bezugsberechtigte aus dem Employee Stock Option Plan 2023, weil keine Bezugsvereinbarungen abgeschlossen wurden.

Es soll nunmehr ein neuer Management Stock Option Plan 2024 eingeführt werden, der den Employee Stock Option Plan 2023 ablöst.

Um das Bedingte Kapital 2020 zur Bedienung des neu eingeführten Management Stock Option Plans 2024 heranziehen zu können, schlägt der Vorstand vor, den Zweck des Bedingten Kapitals 2023 insofern zu ändern, als das Bedingte Kapital 2023 nunmehr ausschließlich zur Bedienung von Aktienoptionen, welche Mitgliedern des Vorstands sowie sonstigen Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem Management Stock Option Plan 2024 eingeräumt werden, herangezogen werden kann.

Der Vorstand bestätigt ausdrücklich und unwiderruflich, dass für das seinerzeit zur Bedienung des Employee Stock Option Plans 2023 beschlossene Bedingte Kapital 2023 bislang keine Bezugsberechtigten existieren und bislang noch keine Ausübung bzw. Ausnützung des Bedingten Kapitals 2023 gemäß § 159 Abs. 2 Z 3 AktG bzw. § 5 Abs. 8 der Satzung erfolgt ist. Die Änderung des Zwecks des Bedingten Kapitals 2023 kann somit die Umsetzung von bestehenden Umtausch- oder Bezugsrechten nicht erschweren, weil keine Bezugsberechtigten bestehen. Mithin kann durch einen satzungsändernden Hauptversammlungsbeschluss das Bedingte Kapital 2023 ohne Verstoß gegen § 159 Abs. 6 AktG geändert werden, weil dies dem Schutz von Bezugsberechtigten nicht entgegensteht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Hauptversammlung möge wie folgt beschließen:

- a) Änderung des bestehenden Bedingten Kapitals 2023 in der Weise, dass das Bedingte Kapital 2023 ausschließlich zur Bedienung von Aktienoptionen, welche Mitgliedern des Vorstands sowie sonstigen Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem Management Stock Option Plan 2024 eingeräumt werden können, herangezogen werden kann; sowie
- b) die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 Absatz 8, sodass diese Bestimmung lautet wie folgt:

„§ 5 Grundkapital

- (8) „Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Absatz 2 Ziffer 3 Aktiengesetz um bis zu EUR 54.000,- (Euro vierundfünfzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 54.000 (vierundfünfzigtausend) auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht („Bedingtes SOP Kapital 2024“). Der Zweck des Bedingten SOP Kapitals 2024 ist die Bedienung von Aktienoptionen, welche Mitgliedern des Vorstands sowie sonstigen Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem Management Stock Option Plan 2024 eingeräumt werden können. Der Ausübungspreis, das ist jener Preis, den die Optionsberechtigten bei der Ausübung von Optionen an die Gesellschaft bezahlen müssen, ist nach Maßgabe der Bedingungen des Management Stock Option Plans 2024 zu ermitteln, wobei der Ausgabebetrag nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf. Der Aufsichtsrat wird gemäß § 145

Aktiengesetz ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten SOP Kapital 2024 ergeben.“

10. Beschlussfassung über (a) die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals und (b) die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals im Ausmaß von bis zu 50 % des Grundkapitals gegen Bareinlage und/oder Sacheinlage mit der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss und teilweisem Direktausschluss des Bezugsrechts sowie entsprechende Anpassung der Satzung in § 5 (Grundkapital) Abs. 6

Erläuterung:

Die Hauptversammlung hat zuletzt am 21.06.2023 ein genehmigtes Kapital beschlossen und den Vorstand ermächtigt, gemäß § 169 Aktiengesetz mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 20.06.2028 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 759.583,-, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bareinzahlung und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von bis zu 759.583 neue auf Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabepreis von EUR 1,- (Euro eins) je Aktie (anteiliger Betrag am Grundkapital je Aktie) zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen ("Genehmigtes Kapital 2023"). Das Genehmigte Kapital 2023 wurde bislang nicht ausgenutzt.

Aufgrund der Wandlung von Wandelschuldverschreibungen erfolgte seit der letzten ordentlichen Hauptversammlung vom 21.06.2023 eine nominelle Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um insgesamt EUR 21.363,-. Dementsprechend soll das Genehmigte Kapital 2023 in der kommenden Hauptversammlung aufgehoben und ein neues genehmigtes Kapital im Ausmaß von bis zu 50 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals geschaffen werden. Es soll weiterhin ein Fokus auf das operative Geschäft der Gesellschaft gelegt und eine gegebenenfalls notwendige, kurzfristige Kapitalaufbringung für operative Maßnahmen gesichert werden. Aus diesem Grund möge der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre in Höhe von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals auszuschließen, bzw. möge ein teilweiser Direktausschluss des Bezugsrechts von der Hauptversammlung beschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Hauptversammlung möge wie folgt beschließen:

- (a) Das bestehende Genehmigte Kapital 2023 wird aufgehoben.
- (b) Der Vorstand ist bis 19.06.2029 ermächtigt, gemäß § 169 Aktiengesetz, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 770.265,- (Euro siebenhundertsechzigtausendzweihundertfünfundsiebzig), allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bareinzahlung und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von bis zu 770.265 (siebenhundertsechzigtausendzweihundertfünfundsiebzig), neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zum Mindestausgabepreis von EUR 1,- je Aktie (anteiliger Betrag am Grundkapital je Aktie) zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen ("Genehmigtes Kapital 2024").

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die aus dem Genehmigten Kapital 2024 ausgegebenen neuen Aktien einzuräumen, wobei das gesetzliche Bezugsrecht den Aktionären in der Weise eingeräumt werden kann, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung

übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 153 Abs. 6 Aktiengesetz).

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2024 ausgegebenen neuen Aktien ist in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % (zehn Prozent) des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Einräumung des Genehmigten Kapitals 2024 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung

- (i) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage erfolgt, um im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Optionen) zu bedienen; und/oder
- (ii) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage in einer oder mehreren Tranche(n) erfolgt, um allenfalls im Interesse der Gesellschaft zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung und/oder der Aufnahme neuer und/oder der Fortführung bestehender Projekte auch eine kurzfristige Mittelaufbringung schnell und flexibel zu sichern (insbesondere im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens).

Darüber hinaus ist der Vorstand zusätzlich zu den obenstehenden Fällen des Direktausschlusses des gesetzlichen Bezugsrechts ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht auf die aus dem Genehmigten Kapital 2024 ausgegebenen neuen Aktien auszuschließen (Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern:

- (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (z.B. Patenten) erfolgt; und/oder
- (ii) die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von insgesamt 10 % (zehn Prozent) des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Einräumung des Genehmigten Kapitals 2024 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet.

Der Aufsichtsrat ist gemäß § 145 Aktiengesetz ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024 ergeben; und

- (c) Aufhebung von § 5 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft und Einfügung eines neuen Absatzes 6, der wortgleich lautet wie der zu diesem Tagesordnungspunkt unter b) gefasste Beschluss.

11. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 3 und § 16

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung der Marinomed Biotech AG wie folgt zu ändern:

- a.) Streichung des bestehenden § 3 (Veröffentlichungen) und Neufassung von § 3 wie folgt:

„Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, sofern aufgrund des Gesetzes zwingend erforderlich, auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.“

Erläuterung:

Die aktienrechtliche Pflicht zur Veröffentlichung bestimmter unternehmens- und kapitalmarktrelevanter Informationen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ entfiel mit der Einstellung der Wiener Zeitung im Juni 2023. An die Stelle der Veröffentlichungspflicht im „Amtsblatt“ trat mit dem „Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes“ (WZEVI-Gesetz) 2023 die Pflicht zur Veröffentlichung solcher Informationen auf der neu geschaffenen „Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes“ (kurz: EVI). Die beantragte Satzungsänderung soll diesem Wechsel im gesetzlich vorgesehenen Verlautbarungsmedium Rechnung tragen.

- b.) Ergänzung des § 16 (Einberufung der Hauptversammlung) um folgende Absätze (8) bis (12):

„(8) Hauptversammlungen können nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG, BGBl. I 2023/79 in der jeweils gültigen Fassung) auch in Form einer (i) einfachen virtuellen Hauptversammlung (§ 1 Abs. 3 iVm. § 2 VirtGesG), (ii) einer moderierten virtuellen Hauptversammlung (§ 1 Abs. 3 iVm. § 3 VirtGesG), oder (iii) einer hybriden Hauptversammlung (§ 1 Abs. 4 iVm. § 4 VirtGesG) abgehalten werden.

(9) Über die Form der Durchführung entscheidet das einberufende Organ.

(10) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg – beispielsweise per E-Mail – abgeben können. Die betreffenden Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung widerrufen und allenfalls neu abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß.

(11) Der Vorstand ist ermächtigt, die öffentliche Übertragung virtueller Hauptversammlungen vorzusehen.

(12) Die Absätze (8) bis (11) dieses § 16 sind bis 31.12.2028 befristet.“

Erläuterung:

Vorausgeschickt sei, dass Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft bei der Abhaltung von Hauptversammlungen der Form der Präsenzversammlung (mit physischer Anwesenheit der Aktionäre) im Regelfall den Vorzug vor virtuellen Formen der Versammlung einräumen werden. Vorstand und Aufsichtsrat sind davon überzeugt, dass durch die Form der Präsenzversammlung die Unmittelbarkeit der Teilnahme und die Ausübung sämtlicher Aktionärsrechte am besten sichergestellt sind. Mit dem „Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG)“ 2023 wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen, Jahreshauptversammlungen von Aktiengesellschaften auch ohne die physische Präsenz der Aktionäre abzuhalten (sog.

„virtuelle Hauptversammlung“), sofern die Satzung der Gesellschaft dies vorsieht. Mit der beantragten Ergänzung von § 16 der Satzung soll die Möglichkeit geschaffen werden, um Hauptversammlungen in Ausnahmefällen und wo dies sachlich gerechtfertigt ist, auch in virtueller Form abzuhalten. Das Teilnahmerecht sowie die Ausübung des Rede-, Frage- und Stimmrechts unserer Aktionäre bleibt auch in diesem Fall auf digitalem Wege sowie unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen selbstverständlich gewahrt.

Eine Gegenüberstellung der aktuellen und der neuen Fassung der Satzung der Gesellschaft (d.h. nach Vornahme der vorgeschlagenen Änderungen) wird spätestens am 30. Mai 2024 auf der Internetseite der Marinomed Biotech AG (www.marinomed.com) zur Verfügung gestellt werden.

Korneuburg, am 29. Mai 2024